

## XXVIII.

Königlich Preussische  
**Holz-Forst-Jagd- und Grenzordnung**  
 des  
**Fürstenthums Minden**  
 und  
 derer Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg  
 und Lingen.

De Dato Berlin den 4ten Martii 1738.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Chursfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Walengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Nostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.

Geben männiglich zu vernehmen; nachdem Unsere Holzungen, Jagden und Grenzen, in Unserm Fürstenthum Minden, auch Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, theils aus Mangel behöriger Aufsicht,

theils auch durch unordentlich und unzulässiges Aushauen, allerhand Bau- Nutz- und Brennholzes und andern Thätlichkeiten mehr, sehr ruiniret, nicht weniger die Wildbahnen, Gehege und Jagden, von denen hiezu berechtigten, zur Sehzzeit nicht geschonet, oder wohl von andern unbefugter Weise, Eingrif geihan worden, auch die Grenzen und deren Mahle an verschiedenen Orten in Unrichtigkeit gerathen, welches alles Uns, Unsern Nachkommen, und dem Lande zum merklichen Schaden gereichet:

Als haben Wir in der Absicht, daß Unsere Holzungen nicht noch mehr verwüestet, sondern also gebrauchet werden mögen, damit hiernächst an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, vielmehr durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, mithin Uns dadurch ein beständiger Nutzen und Vortheil geschaffet werde, vor gut und nöthig gefunden, diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung zu jedermanns Wissenschaft, zum öffentlichen Druck zu befördern, auf daß ein jeder Unsere allergnädigste Willensmeinung sich daraus bekannet machen, und hiernächst mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge.

Woben Wir denn Unserer Mindischen Regierung, Krieges- und Domainenkammer, und andern Collegiis, nicht weniger allen Prälaten, Ritterschaften, Drostern, Haupt- und Amtleuten, Magisträten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber Unserm Ober- und Hof- Jägermeister, Oberjägern, sämtlichen Beamten und Forstbedienten, auch sonst allen und jeden Unsern Unterthanen allergnädigst und ernstlichst hiermit anbefehlen, über diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung steif und fest zu halten, und weder selbst dawider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, bey Vermeidung der darinn angedeuteten Strafe und Unserer schweren Ungnade.

## Cap. I.

Wie es mit denen Grenzen gehalten werden solle.

## §. 1.

Gleichwie vor allen Dingen höchstnötig ist, daß aller Orten richtige Grenzen und Maße, wie solche vor Alters gezogen, und entweder mit Grenzpfosten, Bäumen, Steinen, Hügeln oder andern Grenzmahlen bemerkt worden, vorhanden seyn mögen, die Erfahrung aber gelehret, daß dergleichen Grenzmahle, durch die Länge der Zeit entweder verfaulet, umgehauen, versunken, oder sonst vergangen, und daher die Grenzen oft streitig geworden sind; also haben alle und jede Unsere Oberjäger, Beamte und sämtliche Forstbediente, mit allem Fleiße Pflichtschuldigt wahrzunehmen, daß Unsere königliche Landes- und Amtsgrenzen, auch alle Holzungen, Wildbahnen und Felder Unsers Fürstenthums Minden, und Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen nicht geschmälert, weniger Uns etwas hievon entzogen werde. Zu dem Ende Wir denn allergnädigst verordnen, daß Unsere Beamte und Forstbediente, und im tecklenburg- auch lingschen ein Membrum der dortigen Regierung, bey guter und bequemer Zeit, die Grenzen alle drey Jahr, und wo es nöthig, noch eher beziehen und renoviren sollen, wobey nicht nur einige Unserer Alten, sondern auch Jungen, in solcher Gegend wohnenden Unterthanen, um die Grenzen kennen zu lernen, und über kurz oder lang, Nachricht davon geben zu können, mitzunehmen, auch diejenigen Interessenten, welche nach vorhergeschehener Notifikation sich entweder selbst dabey einfinden, oder andere dazu bevollmächtigen, zu admittiren sind, also und dergestalt, daß die alten Grenzmahle genau angesehen, selbige, wenn sie unkenntbar worden, wohl und kenntlich wieder gezeichnet, und wie sol-

ches

ches geschehen, in dem darüber abzuhaltenden Grenzprotokolle, deutlich aufgeschrieben werden.

## §. 2.

Wenn sich zutragen würde, daß angrenzende Potentaten oder Privati der Grenze halber mit Unsern Beamten und Forstbedienten sich nicht vereinigen könnten, sollen sie deshalb an Unsere Krieges- und Domainenkammer berichten, welche dann, wann es angrenzende Potentaten betrifft, nöthigen Falls mit Unserer Regierung eine Kommission darüber veranlassen, so es aber Privatpersonen angehet, solches in der Güte abzutun, oder in Ermangelung dessen, durch einen unpartheiischen rechtlichen Spruch, zu entscheiden suchen wird.

## §. 3.

An denjenigen Orten, wo Teiche, Dämme oder Flüsse, die Grenze halten, und ein Durchbruch des Wassers zu befürchten stehet, haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig dahin zu sehen, daß sie bey Zeiten an Unsere Krieges- und Domainenkammer davon Bericht abstatten, damit diesem bald vorgebauet, und solchergestalt Unserm Lande durch große Ueberschwemmung kein Schaden zugefüget werden möge.

## §. 4.

So jemand sich unterstehen sollte, einen Grenzbaum oder Pfosten vorsätzlich abzuhauen, soll derselbe dem Befinden nach mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden; würde auch einer von Unsern Unterthanen finden, daß einige Grenzpfähle, Bäume oder Grenzsteine ausgerissen worden, und solches dem Beamten oder Forstbedienten seiner Schuldigkeit nach, nicht anzeigen, soll derselbe ebenfalls bestrafet werden.

## §. 5.

Hiernächst ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, daß, wenn mit einem Forstbedienten, Holzdienern und Mahlleuten eine Veränderung vorgehet, und dessen Bedienung einem andern conferiret wird, ihm sofort bey Antrittung seines Dienstes, von Unserm Oberjäger, Beamten, Schulzen, Vorstehern, und andern alten angrenzenden Einwohnern, die Grenze angewiesen, und dabey denen Forstbedienten ein Exemplar dieser Unserer Holz-Mast-Jagd- und Grenzordnung gegeben, denen Holzdienern und Mahlleuten aber daraus ein Extract zu ihrer Instruction vom Oberjäger zugestellet werden, auch dieselbe bey Ablegung des Eides, besonders mit angeloben sollen, hierüber festiglich zu halten.

## Cap. II.

Wie es mit Anweisung der Zuschläge zu halten.

## §. 1.

Nachdem in Unsern vorerwähnten Provinzien denen Leuten, bis anhero wüste Gründe von Unserm Forstamt angewiesen, in Zuschläge ausgehan, und zu Vermehrung Unserer Revenüen zur Kultur gebracht worden: So befehlen Wir, beydes Unserer Krieger- und Domainenkammer, wie auch Unserm Forstamt hiermit in Gnaden, wenn jemand um einen Zuschlag bittet, ob derselbe ohne Nachtheil Unsers Forstes, auch der Untertanen Hut und Weide angewiesen werden könne, denen Verordnungen gemäs zu untersuchen, die Hutgenossen darüber zu vernehmen, und sodann, nebst Einsendung des Protokolli, zu Unserer Approbation zu berichten, und gemäs Unsern ergangenen Pönalverordnungen, eher mit keiner Anweisung zu verfahren. Wenn aber Unsere allerhöchste Approbation erfolget, ist die Größe und Beschaffenheit solcher Zuschläge und Gründe

accurat

accurat zu annotiren, und insonderheit Acht zu haben, daß ein mehreres nicht, als was angewiesen und abgemessen, mit Graben umzogen werde, sonst diejenigen, welche hierinn excediren, deshalb behörig zu bestrafen sind.

## Cap. III.

Wie das Holz anzuziehen und zu schonen sey.

## §. 1.

Wir befehlen allen und jeden Unsern Beamten und Forstbedienten gnädigst und ernstlich, sich zusammen zu thun, die unter jedwedem Amte belegene Holzungen zu besichtigen, und nach Beschaffenheit, sowohl in Unsern, als den gemeinen Holzungen, in so weit Unsern Untertanen von der nöthigen Weide nichts entzogen wird, den bereits vorhandenen jungen Aufschlag, auch die auf allen von Holz entblößten Haiden, und sonst an bequemen Orten anzulegende Eichel- und Buchgärten so lange zu behegen, bis daran von dem Vieh kein Schade mehr geschehen könne, und damit Unserer allergnädigsten Willensmeinung um so vielmehr ein Genügen gethan werde; so haben unsere Beamte und Forstbediente eine Specification an Unsere Krieger- und Domainenkammer und Oberjäger jährlich davon einzusenden, um diejenigen, welche solches unterlassen, zu bestrafen.

## §. 2.

Da wir auch erfahren, daß die nahe an Unsern Holzungen wohnende von Adel und Städte, auch andere Untertanen in selbigen, die Hutung sehr mißbrauchen, indem sie weiter, als befugt, solche extendiren, wodurch nicht nur der junge Aufschlag des Holzes, sondern auch Unsere Wildbahn ruiniret wird, weil das Wildpret keinen ruhigen Stand zum sezen behält; so befehlen Wir Unserer Krieger-

ges- und Domainenkammer und Forstamte gnädigst und ernstlich, die Possession, welche etwa vorgeschüzet werden möchte, auch die Jura derjenigen von Adel, Städten und Dorfschaften, welche dergleichen Hutten und Tristen in Unfern und gemeinen Holzungen sich anmaßen; absonderlich aber, ob sie nicht damit weiter, als sie berechtiget, gekommen seyn, genau zu untersuchen, um sodann, dem Befinden nach, das nöthige verordnen zu können.

## §. 3.

Mit denen gemeinen Holzungen, worinn Wir das Haurecht besitzen, und Unsere Forstbediente die Aufsicht darüber haben, wollen Wir es wie in Unfern Forsten dergestalt gehalten wissen, daß, wenn das Holz erwachsen, solches in gewisse Schläge oder Kaveln vertheilet, was zu Mast- und Nußholz nicht dienlich, zur Feuerung niedergeschlagen und in Klastern, jede 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und jede Klobe 3 Fuß lang, ingleichen das kleine Schneidel- und Reisholz in Bände, jedes 3 bis 4 Fuß lang und 2 Fuß dick, in Haufen von 30 Bund gesetzt, und entweder zum Deputat gebrauchet, oder zu Unserm Nutzen etwa durch eine Licitation, oder wie es Unserm Interesse sonst am zuträglichsten verkauft, jedoch aber auch dahin gesehen werden solle; daß ein jeder Interessent allezeit 2 bis 3 Klastern und so viel Haufen Reisholz, zu seiner Nothdurft davon bekommen möge.

## §. 4.

Wo nun dergleichen Holzschläge gemacht sind, welche mit gewissen Zeichen zu distinguiren, daselbst soll kein Vieh, so lange dasselbe an denen Läden Schaden thun kann, hingetrieben, noch bey unausbleiblicher Strafe jemanden verstatet werden, darinnen Plaggen zu stechen, Gras zu mähen, oder selbiges mit Eichelstücken abzuschneiden, noch Laub abzustreifen, oder aufzuharken.

## §. 5.

## §. 5.

Nicht weniger haben Unsere Beamte und Forstbediente die ungesäumte Anstalt zu machen, daß bey jedem Dorfe, auch einzeln Bauerhöfen, auch des Orts Gelegenheit, gleichfalls Eichelkämpfe angeleget, Eichelstücken und Bucheckern darin gesäet, und vor dem Anlauf des Viehes bewahret werden mögen, wie Wir denn die Aufsicht hierüber denen nächst dabey wohnenden Unterthanen Kraft dieses, mit anbefehlen, und bey entstehendem Schaden, dieselben zur Erziehung angehalten wissen wollen.

## §. 6.

Wenn die gesäeten Eichelstücken und Bucheckern aufgeschlagen, und zum Verpflanzen tüchtig geworden, sollen die geradesten Stämme oder Heistern durch Unsere Unterthanen, unter der Direktion des Beamten und Forstbedienten an bequeme gutgründige Derter, wo Eichelstücken und Buchen wachsen können, versetzt, und von denselben, wie mehr erwähnt, vor dem Vieh in Acht genommen werden, auf daß aber die Pflanzung recht geschehen möge, haben Wir hievon eine besondere Beschreibung dieser Unserer Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung am Ende beifügen wollen, damit Unsere Forstbediente und Unterthanen sich daraus belehren, und hiernächst die Versetzung der jungen Eichelstücken und Buchenstämme darnach gehörig verrichten können.

## §. 7.

Derjenige Eigenbehörige, welcher auf Unfern Höfen Privat- oder gemeinen Holzungen Bauholz bekommt, soll nebst dessen Bezahlung, durch Unsere Forstbediente angehalten werden, daß er unter ihrer Aufsicht vor jede abzuhauende Eiche auf seinem Hofe 6 Stück junge Eichen, ein anderer aber, so dergleichen Holz erhält, solche in Unfern Privat- oder gemeinen Holzungen an dem Orte, der ihm

von Unfern Forstbedienten hiezu angewiesen wird, pflanzen, und mit Dornen oder Pfählen, wo es nöthig, vor dem Vieh bewahren müsse. Wer solches unterläßt, ist auf dem ersten Holzmarkt vor jeden Stamm junger Eichen, den er nicht gepflanzt, 6 gute Groschen zu erlegen schuldig; welche dem Beamten eingeliefert, und zum Verpflanzen angewandt werden sollen; so aber jemand diese Arbeit durch die Forstbediente oder Mahlleute verrichten lassen will, soll derselbe vor jeden Stamm zu pflanzen 2 Groschen erlegen, und alsdenn der Forstbediente gehalten seyn, dem Oberjäger und Beamten jährlich anzuweisen, wo er solche Anzahl junge Eichen gesezet habe.

## §. 8.

Gleichergestalt soll Unfern Leibeigenhörigen auch übrigen Unterthanen, und zwar jeden insbesondere obliegen, alle Herbst, sowohl in Privat- als gemeinen Holzungen 6 junge Eichen, und 4 Buchenstämme unter der Aufsicht Unserer Beamten und Forstbedienten zu pflanzen, diese aber, wenn die Unterthanen dergleichen Pflanzen nicht haben, ihnen solche aus Unferm Gehölze und Eichelgarten ohnentgeltlich, Fremden aber vor billigmäßige Bezahlung abfolgen lassen, junge Heister ausgenommen, so nicht verkauft werden müssen.

## §. 9.

Und da Wir vorhin allergnädigst verordnet, daß niemand von Unfern Unterthanen und freyen Leuten, in den Ehestand sich begeben solle, er habe denn zuvor 6 junge Eichen oder Buchen, und 6 Obstbäume gepflanzt, und zum Wachsthum gebracht, diese Pflanzung aber, da sie öfters entweder zur Unzeit, oder auf keinen guten Grund geschehen, wenig gefruchtet; als verordnen Wir hiemit, daß künftig, wenn es die Jahreszeit leidet, auf einen gewissen von denen Forstbedienten anzuweisenden Platz unter

ter ihrer Aufsicht die Eichen und Buchen gepflanzt, sonst aber anstatt der zu pflanzenden 6 Eichen- oder Buchenstämme, hinkünftig von Unfern Unterthanen oder freyen Leuten, welche in den Stand der Ehe treten wollen, vor jede Pflanze 2 Groschen Unferm Amte erlegt, und zur Pflanzung angewandt, die Prediger auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, niemand eher kopuliren sollen, bis derselbe von Unferm Beamten einen beglaubten Schein über die wirklichen entweder gepflanzten Bäume, oder entrichtete Pflanzgelder, produciret habe, überdem sollen sie auch alle vier Monate eine Specification derer Verheiratheten, Unferm Oberjäger jeder Provinz abliefern, damit diese dahin sehen können, daß die im Amte gezahlte Pflanzgelder zu solchem Behuf allein verwandt werden mögen, die Obstbäume aber sollen von denen, so eigenen Grund haben, in natura zu rechter Zeit gepflanzt, von denen aber so nicht Gründe besitzen, sollen anstatt der Obstbäume junge Eichen an denen Orten, so ihnen von Unfern Forstbedienten anzuweisen, gepflanzt werden.

## §. 10.

Damit auch der Anwachs des Bauholzes befördert werde, sollen Unsere Forstbediente sich bemühen, alle Jahr Fichten- und Tannensaamen, zu dessen Anschaffung Unsere Krieges- und Domainenkammer auf vorher geschehene Vorstellung der Forstbedienten, die nöthigen Gelder aus denen einkommenden Pflanz- und Strafgeldern hergeben und assigniren wird, anzuschaffen, auch in Derter, welche zum Ackerbau und Weide nicht dienlich, zu rechter Jahreszeit säen, und sind die Mahlleute, wie sie sich mit dem Ausklopfen des Saamens zu verhalten, vorher zu instruiren, die Beamte auch gehalten, auf jedesmaliges Erfodern zum Säen die dazu benötigten Unterthanen zu bestellen.

## §. 11.

Weil bis anhero vieles Holz mit denen Zäunen verwü-  
stet worden; so haben Unsere Beamte und Forstbediente  
die Anstalten zu machen, und darüber eigentlich zu halten,  
daß überall, wo es sich nur schickt, anstatt der Zäune Wäl-  
le aufgeworfen, und darauf lebendige Hecken angeleget,  
auch von Unsern Unterthanen bey ihren Höfen und Wiesen,  
oder wo es sonst bequem gefunden wird, Weiden und Pap-  
peln gepflanzt, und allenfalls nur an solchen Orten, all-  
wo wegen des schlimmen Grundes kein Holz wachsen will,  
die Zäune davon verfertigt, auch dazu die in denen Brü-  
chern befindliche junge Eikern mit angewandt, selbige aber  
des Winters, ehe der Saft in die Bäume tritt, abgehauen  
werden mögen, damit die Stämme wieder ausschlagen  
können.

## §. 12.

Es sollen auch Unsere Unterthanen bey Vermeidung  
arbiträrer Strafe sich nicht mehr unterstehen, weder in  
Unsern Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger  
Eichen- und Büchenausschlag zeigt, die Wacholder- oder  
Hülstesträucher durchs ganze Jahr ohne Unterschied abzu-  
hauen, weniger Laub darunter wegzuharken, allermassen  
der darunter befindliche Ausschlag mit ruiniret wird; und

## §. 13.

Nachdem boshafte Leute sich unternommen, junge im  
schönsten Wachsthum stehende Eichen und Büchen, Wei-  
den, Linden, auch ander Holz, in Unsern und gemeinen  
Holzungen, auch Eichelkämpen, oder wo sonst dergleichen  
zu finden, abzuschneiden, oder auf andere Art zu verder-  
ben; als befohlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten  
und Ausreutern, auch insgemein allen Unsern Bedienten  
und Unterthanen gnädig und ernstlich, auf solchen Unfug  
ein wachendes Auge zu haben, damit dergleichen Frevler,  
sie

sie seyn Ein- oder Ausheimische, (lesternfalls man ihrer  
Person sich gleich zu bemächtigen,) bey dem nächsten Amte  
nach Befinden entweder zur Geld- oder Leibesstrafe gezo-  
gen werden mögen; und wie Wir per Edictum vom 8ten  
Octobr. 1731 allergnädigst verordnet, welche gestalt es  
darunter mit denen Soldaten gehalten werden soll, als hat  
es dabey sein Bewenden, und ist dieses Edikt, damit es  
gehörig beobachtet werde, dieser Forstordnung hinten an-  
gefüget worden.

## §. 14.

Derjenige, welcher ohne Anweisung Unsers Forstbe-  
dienten und Beyseyn des Beamten, Eichen oder Büchen  
eigenmächtig in Unsern Forsten abhauen wird, soll nach  
der Holztare und Werth der Eichen dieselbe bezahlen, und  
überdem drey Rthlr. Strafe erlegen; das bezahlte Geld  
wird gewöhnlichermaßen berechnet: Wie denn auch das  
Plaggenabmähen und Schaufeln an solchen Orten, wo  
Eichen und Büchen stehen, unter Bäumen bey 2 Rthlr.  
Strafe, nicht weniger das Plaggenstechen auf denen Gras-  
angern hiermit gänzlich verboten, und wer hierwider han-  
delt, 3 bis 6 Rthlr. Strafe, und 2 Gr. Pfandgeld auf  
dem nächsten Holzmarkt zu erlegen schuldig seyn, allenfalls  
auch am Leibe gestrafet werden soll, wegen der gemeinen  
Markenholzungen aber lassen Wir es bey denen bisherigen  
Verfassungen bewenden.

## §. 15.

Da wir auch vernehmen, daß sowohl die durch Unsere  
Brücher und niedrige Lande zu besserer Weide des Viehes,  
wie auch vor dem Anlauf desselben von Unsern Untertha-  
nen um ihre Ländereyen gezogene Graben selten aufgeräu-  
met, und nicht in guten Stande erhalten werden: Als  
haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig darnach  
zu sehen, und die Säumigen daran zu erinnern, widri-  
genfalls

genfalls aber selbige, und insonderheit diejenigen, welche sich unterstehen, aus denen Mühlenbächen bey trockener Zeit das Wasser auf ihre Wiesen zu leiten, auf dem Holzmarkte mit neun Mgr. zur Strafe zu ziehen, und dem Angeber überdies jedesmal drey Mgr. von dem Contrahenten erlegen zu lassen.

## §. 16.

Derjenige, welcher schuldig ist, die gemeine Hecken zu Abwehrrung des Viehes von denen Saarfeldern zu unterhalten, und solches nicht mit allem Fleiß beobachtet, soll allemal im Mindenschen und Ravensbergischen, auch Tecklenburgischen, nach der bisherigen Observanz in 12 Gr., im Lingschen aber nach der Holzungsinstruktion in 2 Muhl. Geldstrafe verfallen seyn, wann es aber ein Armer, mit dem Gefängnis oder am Leibe gestrafet, und dem Anbringer noch besonders 2 Gr. zu erlegen angehalten werden.

## §. 17.

Dasjenige Ausrathen beydes in Unfern eigenen und gemeinen Holzungen auf denen sogenannten Anschüssen, soll gänzlich untersaget seyn, und überhaupt keinem Vasall noch Unterthan frey stehen, ohne Unfers Forstamts Gutfinden, und darüber von Unserer Krieges- und Domainenkammer, auch Unserer allergnädigst erfolgten Approbation, Holz auszurathen; falls aber einige Dörter mit Holz nicht mehr bewachsen, so soll der Acker vermessen, und wann Uns davon referiret worden, dem Befinden nach der Acker nach dem wahren Ertrag zu  $\frac{3}{4}$  denen Competenten eingeräumt werden, zu dem Ende von Unserm Forstamt, der Krieges- und Domainenkammer, auch Unfern Beamten jährlich anzuzeigen ist, wo dergleichen Acker gemacht werden kann:

## §. 18.

## §. 18.

Soll Unser Oberjäger mit Zuziehung jedes Orts Beamten und mit Vorwissen und Approbation Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer untersuchen, wie weit bey zweifelhaften Fällen Unsere Vasallen und Unterthanen mit denen prätendirenden eigenen Holzungen berechtigt seyn, und da sich finden würde, daß sie mehr besitzen, als die alten Catastra besagen, wollen Wir selbigen darin ferner keine Freyheit gestatten, sondern als Unsere private Holzungen, sofort in Unserer Forstbedienten Aufsicht geben. Und da Wir vernehmen, daß in denen gemeinen Marken kein Unterschied, ob das Holz im besten Flor oder Abnehmen gekommen, gemacht werde, so soll auf gleiche Weise, wie weit ein jeder mit der Erbart zu Bau- und Brandholz, oder wegen Deputats interessiret, gleichfalls untersucht, und darüber eine billigmäßige Proportion, auch Eintheilung nach dem Zustande der Holzungen getroffen und gemacht werden.

## §. 19.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlich, daß Unsere Eigenbehörige auf ihren contribuablen Gründen eigenmächtig wann und wie sie wollen, kein Holz abhauen, oder solches ohne Unsere Permission außer Landes verkaufen, sondern wann sie zu Reparirung ihrer Hüse oder sonsten Bauholz gebrauchen, sich dasselbe zu rechter Jahreszeit von Unfern Forstbedienten anweisen lassen sollen, inmaßen Wir an dergleichen Holz, bedürfenden Falls den Vorkauf haben, und solches nach dem Werthe jederzeit bezahlen wollen. Wie denn im Mindischen und Ravensbergischen sothane Holzanzweisung ohnengeltlich geschehen, im Lingschen aber vor jeden Stamm denen Holz knechten, weil sie kein Salarium haben, 3 Stüver gezahlet werden sollen, falls solches bisher gebräuchlich gewesen.

## §. 20.

## §. 20.

Da Wir auch verschiedentlich allergnädigst verordnet, daß Unsere Vasallen ihrer eigenen Holzungen zum Nutz und Vortheil sich zwar bedienen könnten, jedoch dergestalt, daß es ihren Successoribus nicht zum Schaden gereichere, dieser Unserer heilsamen Willensmeinung aber bis anhero nicht gebührend nachgelebet, sondern von ihnen das beste Holz ohne Unterschied niedergeschlagen, ja gar auswärtig verkauft worden; als hat Unsere Krieges- und Domainenkammer, auch Oberjäger, denselben bekannt zu machen, daß wenn sie hiernächst Eichen oder Büchen aus ihren Holzungen zu verkaufen gesonnen, sie jedesmal, und zwar bey Verlust ihres Holzes, vorhero deshalb nöthige Vorstellung thun, mithin von Unsern Beamten und Forstbedienten ein Attest vorzeigen sollen, daß es abstehendes Holz sey. Auf solchen Fall Wir zwar Unsern Consens dazu ertheilen, doch aber auch an diesem Holze, dafern Wir dessen zu Unsern Gebäuden etwa benötiget seyn möchten, den nächsten Kauf nach dem Werthe reserviret, und hiermit Unsern Fiskälern aufgegeben haben wollen, die Conventen bey Unserer Krieges- und Domainenkammer, um das Nöthige ferner zu verfügen, anzuzeigen.

## §. 21.

Wenn ein oder der andere Forstbediente überführt wird, daß er die Holzkäufer ohne Ursach aufgehalten oder gar abgewiesen, soll derselbe nachdrücklich davor angesehen werden, insbesondere aber keinem Beamten noch Forstbedienten erlaubt seyn, Holzhandel zu treiben, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und arbiträren Bestrafung.

## §. 22.

Von dem Bauholz, welches zu Ausbesserung Unserer Domainengebäude von Jahren zu Jahren erfordert wird, hat der Landbaumeister in Zeiten genaue Anschläge zu machen,

chen, und allemal die Sorten zu specificiren, ob es Schwelke, Balken, Sparren, Latten oder Planken seyn sollen, solche alsdann gegen den Monat Novembr. Unserer Krieges- und Domainenkammer zu übergeben, damit dieselbe, wann dergleichen Anschläge von ihr zuvor examiniret, solche an Uns einsenden, und nach erfolgender allergnädigsten Approbation in dem jährlichen Bauetat mit ansehen könne, wie denn solches auch in der Forstrechnung sub Tit. Freyholz aufzuführen ist, die Forstbedienten aber haben, wenn sie die Anschläge zu hoch finden, der Krieges- und Domainenkammer solches mit Solidité anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß das gefolgte Freyholz zu dem Behuf, wozu es gegeben, auch wirklich gebrauchet und angewandt werden möge.

## §. 23.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlich, daß in Unserer Grafschaft Lingen diejenigen, welche ihre Schweine in die Brücher und gemeine Weide treiben, vom May an bis Michael solche mit einem ganz kleinen kupfernen, durch die Nase gezogenen Ring (welches ohnentgeltlich geschehen soll,) krampen, auch in wärender vorbenannten Zeit keine Schaaf auf denen Weideländern, indem diese vor die Pferde, Rindvieh und Schweine allein zu behalten seyn, geweidet werden sollen.

## §. 24.

Denen Beamten, Arendatoribus und andern Deputanten soll jedesmal das ihnen verschriebene Deputatholz von Unsern Forstbedienten zu rechter Zeit angewiesen, keinem Deputanten aber bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zugelassen werden, dasselbe ohne solcher Anweisung hauen oder wegholen zu lassen, dahero denn auch die Forstbediente gehalten sind, sich ihr Deputat durch den Beamten allezeit bey Vermeidung kurz vorerwähnter Strafe anweisen zu lassen.



## Cap. IV.

## Von denen Ziegen.

Die Ziegen sollen nur auf freyen Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz stehet, geduldet, an denjenigen Orten aber, wo sie den Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschaffet werden, widrigenfalls die Forstbedienten, Landreutere und Bögte, oder andere dergleichen Amtsdiener Macht haben, solche nach geschehener Publication dieser Verordnung, gleich wegzunehmen, welche Wir sodann verkaufen, die Halbscheid Uns berechnen und die andere Hälfte dem Anbringer vor seine Mühe geben lassen wollen.

## Cap. V.

## Von dem Feueranlegen in denen Haiden und Wäldern.

## §. I.

Nachdem Unsere Haiden, Wälder und Torfmohren durch Feueranlegen verschiedentlich großen Schaden gelitten; als gebieten Wir Unfern Beamten, Forstbedienten und allen getreuen Dienern hiermit ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß weder von denen Hirten oder Schäfern an Bäumen, und in denen Torfmohren Feuer angeleget, noch denen Reisenden oder Fuhrleuten das Tobakstrauchen und Feueranschlagen, auf denen öffentlichen Landstraßen, in denen Haiden, bey Verlust ihrer Wagen und Pferde verstattet werde, sollte aber jemand auf vorbemeldte Art oder sonsten Feuer ausbringen, wollen Wir denselben ohne Unterschied, wenn er solvendo zu vierfacher Bezahlung des Unfern Haiden dadurch verursachten Schadens anhalten, und falls er nichts im Vermögen hat, 10 Jahr in der Festung farrren, oder nach Beschaffenheit

heit an Leib und Leben strafen, hingegen denjenigen, welcher solches angezeigt, vor seine Mühe jedesmal 2 Thlr. aus Unserer Forstasse reichen lassen, und dafern eine solche Feuersbrunst entsethet, sollen Unsere Einwohner in Städten und Dörfern, nicht nur auf Verlangen Unserer Forstbediente, sondern auch von selbst, so bald sie das Feuer gewahr werden, zum Löschen eilig hinzulaufen, wovon sie jederzeit, wenn sie willig gewesen, von Unserm Amte ein oder mehr Tonnen Bier, welche von Unsern Forstgefällen zu vergüten sind, nach Anzahl der Mannschaft zu erwarten haben, von denen Säumigen aber ein jeder zwey Thaler Strafe an Unser Amte erlegen, und solches Geld von dem Landreiter alsofort beygetrieben werden soll.

## Cap. VI.

Von denen Immen oder Bienen, welche in Un-  
sere Haiden gesetzt werden.

Weil bis anhero einige Unterthanen in Unseren Holzungen oder Heiden Bienen gesetzt, Uns aber davor nichts entrichtet; so sollen sie bey Verlust der Bienen hinfünftig gehalten seyn, mit Unsern Beamten und Forstbedienten wegen des jährlich davor zu zahlenden Zinses einen Accord zu machen, dahingegen Wir denjenigen, welcher solchen Bienen Schaden zufüget, mit 5 Thlr. oder nach Befinden härter bestrafen lassen wollen.

## Cap. VII.

## Von denen Holzmärkten oder Holzgerichten.

## §. I.

Es soll in Unsern Aemtern und Bogteyen des Herbstes oder Winters, wann Unsere Unterthanen mit der Feldarbeit nicht beschäftigt sind, vor Unsern Oberjäger, ei-

nem Deputirten der Krieges- und Domainenkammer, dem Beamten und Forstschreiber, welcher letztere zuvor die Ämter bereisen, und das nöthige zu Abnahme der Forstrechnungen veranstalten muß, jährlich einmal Holzmarkt gehalten, mithin solcher wenigstens 8 Tage vorher von denen Kanzeln publiciret, auf selbigen aber nicht nur alle Forst- und Jagderceffe bestrafet werden, sondern es können alsdann auch diejenigen so Holz kaufen wollen, sich angeben, und was sie vor Holz verlangen, nach jedes Orts Beschaffenheit erhandeln.

## §. 2.

Zu gleicher Zeit haben Unsere Oberjäger die in jedem Amte belegene Holzungen zu bereiten, und zu untersuchen, ob darinn Schaden geschehen, und wie weit Unseren heilsamen Verordnungen nachgelebet worden, auch welchergestalt das abgestandene Holz zu Unserm höchsten Interesse am besten zu verkaufen, und wie sonst ein Nutzen zu stiften sey; bey der Anweisung und Verkaufung des Holzes aber sollen Unsere Beamte mit zugezogen werden, die Controлле von dem verkauften Holze, und den dafür beliebten Preis führen, und fürnehmlich dahin sehen, daß es aufs höchste verhandelt, auch mit dem Unsern Oberjägern anvertrauten Eisen richtig gezeichnet werde, dabey Wir Unsern Forstbedienten in Gnaden anbefehlen, fleißig Acht zu haben, daß dergleichen Zeichen von denen Käufern nicht ausgehauen, das erkaufte Holz aber kurz an der Erde abgestämmt, und derjenige, welcher hierinn zuwider lebet, auf dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung gezogen werden möge.

## §. 3.

Zu Ausführung des angewiesenen Bau- und Brennholzes wollen Wir nach jedes Orts Gelegenheit zwey Tage in der Woche, als den Dienstag und Donnerstag ange-

set-

set, und niemanden davon ausgenommen wissen, sondern diejenigen, welche außer diesen Tagen in Unsern Holzungen betroffen werden, von Unsern Forstbedienten pfänden, und auf dem Holzgerichte nach Verschulden bestrafen lassen.

## §. 4.

Auch müssen die Holzkäufere bey Verlust des erhandelten Holzes, dasselbe allemal nach der Anweisung innerhalb zwey Monaten aus Unsern Holzungen wegholen, oder daserne solches, aus erheblichen Ursachen nicht geschehen könnte, sich dieserhalb bey Unsern Forstbedienten melden, um eine andere Zeit zu benennen.

## §. 5.

Wenn auf Unserer Krieges- und Domainenkammer Verordnung einiges Holz verkauft, oder zu Unsern Domainengebäuden angewiesen wird, sollen Unsere Beamte, gleichwie bey allen Ausweisungen allemal in Person mit zugegen seyn, und keinen andern an ihrer statt dazu abschicken, über das angewiesene und verkaufte Holz aber, richtige Gegenrechnung halten, und auf Unserm Holzmärkten solche an Unsere Holzschreiber gebührend abgeben.

## §. 6.

Unsere Eigenbehörige, welche einiges Holz zu Reparirung ihrer Gebäude nöthig haben, sollen von dem Beamten hierüber einen Consensschein, welcher ohnentgeltlich erteilet werden muß, einholen, und auf dessen Vorzeigung, Unsere Oberjäger auch übrige Forstbediente, die Anweisung thun, anebst der Beamte, auch so viel möglich, der Forstbediente dahin sehen, daß das verlangte Holz zum vorgegebenen Bau, wirklich angewandt werde.

## §. 7.

Das dürre Holz haben Unsere Forstbediente zu Unserer Eigenbehörigen nöthdürftigen Brand, auch wenn sie dergleichen Holz übrig haben, zum Verkauf zu rechter Jahreszeit ohnentgeltlich anzuweisen, dahingegen aber soll der Unterthan vor jeden Stamm 6 junge Eichen oder Buchen, unter Aufsicht der Forstbedienten zu rechter Zeit setzen, bis ins dritte Blatt liefern, und vor dem Vieh so lange beschirmen, bis sie davon nicht mehr beschädiget werden können, in Entstehung dessen, selbige auf dem nächsten Holzmarkt zur Strafe zu ziehen sind.

## §. 8.

Weil Wir auch vernommen, was maßen Unsere Unterthanen und Eigenhörige ihr Duff- oder Weichholz in denen Brüchern, unterm Vorwand die Dertter zu Acker zu machen, verhaufen, so verordnen Wir hiemit, daß ihnen zwar auf contribuablen Gründen, mit Vorwissen und Approbation des Oberjägers und Beamten das Holz auszurauden, und solche Dertter zur Kultur zu bringen, gestattet werden solle, in denen Gemeinschaftsbrüchern aber kann dergleichen Ausrahdung wegen der Hude, und da denen Colonis der Grund davon nicht gehöret, nicht erlaubt werden, und wenn also die contribuable Brücher ohne Vorwissen des Oberjägers und Beamten ausgerahdet, oder zu unrechter Zeit in denen Gemeinheitsbrüchern, Eisen und ander Weichholz gehauen werden sollte, ist wider die Ungehorsame, wenn sie von Unsern Eigenhörigen, nach Unserm Eigenthumsrecht zu verfahren, andere aber bey dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Cap.

## Cap. VIII.

## Vom Holzstehlen.

## §. 1.

Demnach die Holzdieberey in Unsern Privat- und gemeinen Marken, zeithero sehr überhand genommen; als befohlen Wir Unsern Forstbedienten und Mahlleuten, auf diesen Unfug fleißig Acht zu geben, und bey Vermeidung der Cassation niemanden zu conniviren, oder das Verbrechen heimlich abzutun, sondern die Delinquenten auf frischer That zu pfänden, und das Pfand an Unser Amt gegen einen Schein abzuliefern, und mittelst Vorzeigung desselben, solche auf dem nächsten Holzmarkt anzuklagen, damit sie wegen des bey Tage gestohlenen Holzes nicht allein zu Bezahlung desselben Werths und nach der Tare, sondern auch dafür eben so viel Strafe zu erlegen, angehalten werden, wenn es aber des Nachts geschehen, ist die Strafe zu  $\frac{1}{2}$  zu erhöhen, und dem Forstbedienten oder Mahlmann von jedem Rthlr. a part 2 Groschen Pfandgeld zu erlegen; die so viel nicht im Vermögen haben, wollen Wir zu allerhand nützlicher Forstarbeit nach Proportion des Verbrechens und Bruchs condemniren, darüber von denen Beamten und Forstschreibern jedesmal ein richtiges Protokoll halten, und damit bey Ablegung der Rechnung die Einnahme der Strafen justificiren lassen.

## §. 2.

Daferne aber dergleichen Holzdiebe aus andern Landen sind, sollen Unsere Forstbediente denenselben auf betroffener That, wenn sie Wagen und Pferde bey sich haben, solche wegnehmen, und an den nächsten Beamten liefern, welcher sodann sich wegen des Werths des Holzes und des Bruchs Caution machen läffet, und darüber ein richtiges

M m 4

Pro.

Protokoll abhält, so zu Determinirung der Strafe bey dem nächsten Holzungsgericht produciret werden muß.

## §. 3.

Wer sich der Pfändung widersetzt, ist von Unsern Forstbedienten oder Mahlleuten mit Gewalt anzugreifen, und in Unser Amt zu liefern, da dann ein solcher mit doppelter Strafe und Bezahlung der Arrestgebühren zu belegen ist.

## §. 4.

Von allen einkommenden Forststrafen wollen Wir jedesmal den Denuncianten den vierten Pfennig geben, die übrigen drey Theile aber nach Abzug der von denen aufkommenden Strafen in Unserer Grafschaft lingen, dem lingschen Waisenhause vermachten Quote, in Unsere Forstrechnungen gehörig einführen lassen.

## §. 5.

Da auch in Unsern Privat- und gemeinen Holzungen sowohl, als auf der leibeigenhörigen Höfen, Aeckern und Wiesen, die Bäume abgeschälet oder geringelt, die Aeste abgehauen und sonst auf andere Art beschädiget, desgleichen der junge Aufschlag durch angelegtes Feuer ruiniret worden; als verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß die Schäfer und Hirten niemals eine Art, Beil oder Feuerzeug bey sich führen, sondern auf dem Fall von Unsern Forstbedienten gepfändet, und auf dem ersten Holzmarkt hart darüber bestrafet werden sollen, wann aber ein Bauer sich obgedachter Excesse unterstehet, und Schaden dadurch geschieht, wollen Wir denselben, ohne einzige Gnade in die Karre condemniret, und Unsern Forstbedienten auch Mahlleuten hierbey aufgegeben haben, die Zeit, den Tag und den Ort, wo der Schade geschehen, allemal accurat

accurat anzuschreiben, um dergleichen Delinquenten auf dem Holzgerichte desto eher und leichter überführen zu können.

## Cap. IX.

Daß kein masttragendes Holz ohne große Noth gehauen, und wie viel Stammgeld von jedem Thaler bezahlet werden solle.

## §. 1.

Ob zwar Wir Unsern Oberjägern, Beamten und sämtlichen Forstbedienten hiermit nachdrücklich aufgegeben, kein masttragendes Eichen- oder Buchenholz, ohne zur höchsten Nothdurft zu verkaufen, vielmehr aber dasselbe nach aller Möglichkeit zu schonen, zu denenelben auch das gute Vertrauen zu fassen, es werden dieselbe zu Folge ihrer Uns geleisteten Eidespflicht, wann von dergleichen Holz, was zu verkaufen, die Noth erforderte, solches nach Beschaffenheit des Orts und der Anführen auf das theuerste zu Unserm Interesse verkaufen, und bey Wegführung des verhandelten Holzes allen Unterschleif und Schaden verhüten, zu dem Ende aber von jedermann die angefehten Holztage halten lassen, und die Contravenienten auf dem Holzmarkte zur gebührenden Strafe anzeigen, so haben Wir jedoch, damit sie eine Richtschnur, wie hoch jede Sorte Holzes in Unsern Privatforsten zu verkaufen, haben mögen, eine Holztagere hinbey fügen wollen, wornach dieselben sich eigentlich zu achten, und unter solchen Preise nichts zu verkaufen haben, auch muß aus denen gemeinen Holzungen unter dem gefehten Preise an Fremde so nicht Marktgenossen, bey harter Strafe nichts verkauft werden.

## §. 2.

Ueber den bedungenen Holzpreis soll der Käufer von jedem Thaler im Mindischen 4 Mgr. 4 Pf., im Ravensbergi-

bergischen 4 Mgr., im Tecklenburg- und Lingenischen drey gute Groschen Stammgeld besonders erlegen, und solches folgendergestalt repariret werden.

Im Mindischen

|   |             |
|---|-------------|
| dem Oberjäger   | — Gr. 8 Pf. |
| dem Beamten   | — — 3 —     |
| dem Forstschreiber  | — — 2 —     |
| und wenn er zugleich als Förster dienet, bekommt er zugleich des Försters Antheil | — — 8 —     |
| und Seiner Königlichen Majestät werden berechnet                                  | 1 — 3 —     |
| <hr/>   |             |
| Summa   | 3 Gr. — Pf. |

Im Tecklenburg- und Lingenischen, da nur 3 ggr. Stammgeld genommen wird, bekommt ein jeder obangefekter Bedienter also nur die Hälfte von demjenigen, so oben repariret worden, wie denn auch nur Seiner Königl. Majestät die Hahlscheid a 1 Gr. 3 Pf. berechnet wird. Im Ravensbergischen soll das Stammgeld wie bisher dem Oberjäger und Förster zufließen.

Cap. X.

Von der Mastung.

§. 1.

An denjenigen Orten, wo die Eichel- oder Buchmast geräth, muß von Bartholomäi an, und so lange bis solche von Unserer Krieges- und Domainenkammer oder Oberjäger aufgethan wird, kein Pferd, Rind, Schwein- oder Schafvieh gehütet, auch überhaupt, wann gleich keine Mast vorhanden zu seyn schiene, vor der Besichtigung, so 8 Tage vor Bartholomäi geschehen, und alsdenn entweder die Hütung verboten, oder daß sie offen gelassen werde, bekannte

bekannt gemacht werden soll, niemanden erlaubt werden, sich der Hütung daselbst zu bedienen, widrigenfalls die Forstbediente, das in der Mastholzung alsdann betroffene Vieh pfänden, in das nächste Amtsvorwerk oder Schulzenhof bringen, vor jedes Stück Rind- Schaf- oder Schweinevieh zum erstenmal 6 Pf., zum andern mal aber 1 Gr. sich geben lassen sollen, und falls es öfters geschieht, wollen Wir die Uebertretere noch härter, und die Hirten absonderlich davor bestrafen, nicht weniger diejenigen, so die Eichel- oder Buchmast abschlagen und auflesen, von jedem Scheffel solcher zusammengerasteten Mast, nebst Bezahlung des Werths mit 12 Gr. Strafe belegen.

§. 2.

Wenn die Mast in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, (allermaßen in Unserer Grafschaft Tecklenburg und Lingen selbige jährlich verpachtet werden soll) von Unsern Beamten und Forstbedienten beritten und ästimiret worden, und an der Zeit ist, daß selbige zu fallen beginnet, sollen die einzutreibende Schweine durch die Holzknechte und Mahlleute, mit denen hierzu gemachten Eisen, welche auf dem Amte verwahret werden, eingebrannt, dafür sofort 1 ggr. Wehnegeld erleget, das Mastgeld aber bey Abholung der Schweine bezahlet, und Uns berechnet werden, mithin Unsere Forstbediente eine Specification, wie viel an großen, mitteln und kleinen Schweinen eingefehmet worden, auf dem nächsten Holzmarkt übergeben, und das Mastgeld davor gehörig berechnen lassen.

§. 3.

Bei denen Mastschweinen haben Unsere Forstbediente jederzeit solche Hirten, welche der Mastholzer kundig, und mit denen Schweinen, wann selbige etwa krank werden, gut Bescheid wissen, anzunehmen, gewisse Huden zu machen, und jedweden Masthirten, so viel er zu hüten vermag,

mag, zu übergeben, bey Einbrennung der Schweine aber von jedem Stücke durchgehends 2 Gr. Hüterlohn bezahlen zu lassen, und unter die Masthirten auszutheilen, auch jedem ein Freyschwein zu verstatten, dahingegen selbige vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und denen Eigenthümern von denen gestorbenen Schweinen ein Zeichen aufweisen müssen.

## §. 4.

Das Mastgeld wollen Wir allezeit nach dem Kornpreis reguliret wissen, es sey dann, daß Wir dieserhalb eine andere Verordnung ergehen ließen, und wann die Schweine 8 bis 10 Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen sie wieder herausgenommen, und alsdenn Faisel Schweine gegen billiges Geld in die Nachmast eingetrieben werden, wobey Wir Unsern Beamten und Forstbedienten anbefehlen, die Mast Schweine in denen Buchten oder Ställen zum öftern umzuzählen, die darunter findende ungebrannte Schweine, wie auch die, so bey Tage oder Nacht heimlich in die Nachmast getrieben werden, wegzunehmen, nach dem Werthe zu verkaufen, sodann den 4ten Pfennig des Geldes demjenigen, so sie findet, und das Uebrige Uns zu berechnen. Jedoch sind die Unterthanen, welche einzeln in oder für dem Gehölze wohnen, und deren ihr Vieh solchergestalt auf dem Stall gebunden würde, nicht auf solchen Fuß zu tractiren, sondern vielmehr die Hirten zu instruiren, die Mast um dergleichen Häuser und Orten erst aufzuhüten, und also den Auslauf von solcher Leute Vieh ohnschädlich zu machen.

## §. 5.

Damit aber Unsere Masthölzer allemal nach dem gemachten Ueberschlag betrieben werden mögen, so verbieten Wir sowohl denen vom Adel, wie auch sämtlichen Unterthanen in denen Städten und Dörfern, welche keine eige-

ne Mastholzung haben, ihre Schweine bey drey Reichl. Strafe vor jedes Stück, nicht in fremde Masthölzer zu bringen, ehe und bevor Unsere Mast völlig betrieben worden.

## §. 6.

In denen Bogteyen oder Aemtern, wo Unsere Masthölzer weit auseinander und bey denen Dörfern, Höfen, Aeckern oder Wiesen liegen, und daher keine Schweinebuchten oder Ställe gemacht werden können, insonderheit auch in Unserer Grafschaft Lingen und Tecklenburg, jedoch der Bauren Privatgehölz und Heckenbäume, und was sonst zu Unserm Forst nicht gehöret, ausgenommen, soll die Mast nach geschעהener Besichtigung und pflichtmäßiger Aestimation entweder denen Dörfern oder Höfen überhaupt verpachtet werden. Ingleichen wann einige Dörfer auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen derer Betreibung keine Documente besitzen, oder sich nicht in vieljähriger geruhiger Possession befinden, wird ihnen solche keinesweges zugestanden, sondern an sie oder andere zu Unserm Nutzen verpachtet.

## §. 7.

Die Deputat- oder Freyschweine sollen hinführo in der Rechnung pro memoria notiret, und auf dem Holzmarkt von denen Beamten und Forstbedienten vidimirte Copieyen von ihren Contracten und Bestellungen, worin die angelegte Zahl Freyschweine ihnen verschrieben, produciret werden, und wenn solches nicht geschicht, das Mastgeld von denen genossenen Freyschweinen von ihnen beygetrieben, und in der Forstrechnung zur Einnahme ohnschädlich gebracht, niemanden auch die Deputatschweine bezahlt werden.

## §. 8.

Bey Eintreibung der Mast Schweine soll vor jedes Stück, es sey vor Geld oder frey vermastet, von jedwedem, wer da

auch

auch sey, wie schon §. 2. und 3. erwähnt, drey ggr. Hüttergeld und 5 gr. Schreibgeld entrichtet werden, auch weder Unser Oberjägermeister und Oberjäger, noch die Beamte, davon befreyet bleiben, welches folgendergestalt einzutheilen:

|              |        |   |
|--------------|--------|---|
| Hüterlohn    | 2 ggr. | — |
| Schadenstand | 1      | — |
| Accidens     | 5      | — |

Welche 5 ggr. folgendergestalt repartiret werden:

|  |        |        |
|--|--------|--------|
| dem Oberjägermeister, so Sr. königl. Majestät berechnet wird | 1 ggr. | 4 pf.  |
| dem Oberjäger  | 1      | — 2 —  |
| dem Beamten  | —      | — 10 — |
| dem Forstschreiber   | —      | — 8 —  |
| dem Heidereuter oder Förster                                 | 1      | — — —  |
|  | 5 ggr. | — pf.  |

Von denen Nachmassschweinen aber wird von jedem Nthlr. nur 3 ggr. Accidenz verordnet, und solches wie das Stammgeld vom Holze distribuiret.

### Cap. XI.

Wegen des Pflanzgeldes von denen verkauften und verschenkten Eichen.

#### §. I.

Mit dem Pflanzgelde, so bis anhero von denen verkauften oder verschenkten Eichen erlegt worden, wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß hinkünftig jeder Eichenbaum, er werde verkauft, verschenkt oder um halbe und dritten Theils Bezahlung verlassen, von Unsern Forstbedienten pflichtmäßig taxiret, und ohne Distinction von jedem Thaler 2 gr. Pflanzgeld von dem Käufer bezahlet und berechnet, auch wann Eichelkämpfe anzulegen nöthig,

thig, wegen der Kosten, als welche Wir auf die Pflanzgelber alsdenn assigniren lassen wollen, angefraget werden soll.

### Cap. XII.

#### Von denen Jagden.

##### §. I.

Nachdem Unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießen und sonst bis anhero sehr ruiniret worden; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Mahlleuten gnädig und ernstlich, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen oder Hegen, noch Fangen, Kornen oder Vorzüge am Holze zu machen, in Unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern wann jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd dienet, sich außerhalb der Strafe oder gemeinem Wege betreffen läset, auch wohl gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherley Prätext es wolle, einen Schuß thut, demselben, falls er ein Fremder, nicht nur gleich dem Einheimischen, ohne Ansehung der Person das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt zu liefern, da Wir dann einen Fremden mit 150 Nthlr., einen Einheimischen aber mit 50 Nthlr. Strafe belegen, und nicht eher losgelassen wissen wollen, bis er solches bezahlet hat. Sollte sich aber ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbediente oder Mahlleute opponiren, zum Gewehr greifen und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen, sollen sie ihn vorher in Güte vernahmen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen möchte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben in flagranti betroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder und im Lande nicht angeessen, ihn

ihn mit Gewalt anzugreifen, und im Fall hieraus ein Unglück entstünde, soll keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen davor responsible gehalten, hingegen der Uebertreter, dafern er jemanden von Unsern Bedienten und Leuten beschädiget, ob er sich schon dasmal mit Gewalt salviret, bey Wiedererhaltung nach Beschaffenheit des Delicti mit harter Strafe belegt, auch dem Befinden nach wohl gar an Leib und Leben gestrafet werden.

## §. 2.

Wann Unsere in denen Städten einquartirte Officiers in Unsern Holzungen und Feldern, wo Wir die Jagd besitzen, und solche geheget oder verpachtet wissen wollen, sich des Jagens, Hegens oder Schießens unterstehen, so hat die Krieges- und Domainenkammer, nebst dem Forstamte und des Orts Beamten an den commandirenden Officier erst Vorstellung zu thun, mithin Unsere dieserhalb publicirte Verordnungen und Edikta vorzuzeigen, wann alsdann das Jagen nicht eingestellt wird, an Uns allerunterthänigst davon zu berichten, damit Wir die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen können. Sollten Unsere Beamte und Forstbediente, auch der Magistrat, welcher zu jagen berechtiget ist, desfalls conniviren, wollen Wir erstere nachdrücklich davor ansehen, den Magistrat aber seiner Jagdgerechtigkeit ganz verlustig erklären, und wenn derselbe keine Jagdgerechtigkeit hat, jedesmal 50 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen lassen, wie Wir dann Unserm Advokato Fisci hiermit aufgeben, hierunter necessaria in Acht zu nehmen.

## §. 3.

Ferner befehlen Wir allergnädigst, daß wenn von Unserer Ritterschaft, auch andern, die große und kleine Jagden präntendiret wird, und dabey ein Zweifel vorkommen möchte, ob dieselbe dazu berechtiget, selbige alle dieserhalb in Händen habende Documenta Unserer Regierung

gierung originaliter produciren und copiam davon zurücklassen sollen, da denn Unsere Regierung durch einige hierzu committirte Membra mit Zuziehung Unserer Oberjäger, solche, wie weit sie in Rechten bestehen können, untersuchen zu lassen, und nebst dabey gefügten pflichtmäßigen Gutachten zu weiterer Verordnung an Uns fordersamst einzusenden haben.

## §. 4.

Die Sez- und Brütezeit soll vom 1. Martii an bis Bartholomäi, oder den 24. Aug. von allen und jeden Jagdberechtigten und Arrendatoribus strikte gehalten, so lange kein Jagd- oder Windhund losgelassen, oder einiges Wildpret weiblichen Geschlechts geschossen werden, bey Vermeidung derjenigen Strafe, so wir in dieser Unserer Holzordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzt, maßen Wir davon nichts ausgenommen wissen wollen, als die wilden Gänse und Enten, welche nur in der Brütezeit, nämlich vom Martio, und die Wildschneppen, als Zugvogel, vom 15. April an bis Johanni zu schonen seyn, es mag auch wohl ein Hirsch, Rehbock, Schwein oder Keuler, mit Vorwissen Unserer Forstbedienten, in wählender Sezzeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonstigen jedoch civiliter von denen die der Jagd berechtiget seyn, geschossen werden.

## §. 5.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, wie einige von Adel, auch andere Jagdberechtigte sich unterfangen, ihre Jäger und Hunde zusammen zu bringen und mit solcher gesammten Hand in Unsern mit ihnen gemein habenden Jagden zu jagen, oder gar unerfahrne Personen in 2, 3, 4 und mehr Partheyen zu dem Ende auszusenden, folglich die Jagden dadurch ruiniret werden; so befehlen Wir denenselben in Gnaden und alles Ernstes, hinführo bey



Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit sich dergleichen zu enthalten, woben Wir sie zugleich erinnern, zufolge Unserer vorigen Jagdordnung nicht mehr als einen, und zwar des Weidwerks kundigen Jäger oder Schützen zu Exercirung ihrer Jagden zu halten, denselben in rechten Jagdhabit mit ihrer Lieberey zu kleiden, auf ihren Höfen wohnen, und zuvor von Unserm Forstamt in Eidespflicht nehmen zu lassen, mithin so oft sie einen neuen Jäger oder Schützen annehmen, solchergestalt zu continuiren, wie denn Unserm Forstamte hiermit aufgegeben wird, dergleichen Jäger oder Schützen bey Abstattung ihres Eides diese Unsere allernädigste Verordnung bekannt zu machen, derjenige von Adel und andere Jagdberechtigte aber, welcher dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung nicht stricte nachkommen wird, soll zum erstenmal in 50 Rthlr., zum zweytenmal in 100 Rthlr. Strafe verfallen, und zum drittenmal auf 6 Jahr der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn, wornach auch die Magisträte in denen Städten, welche die Jagdgerechtigkeit rechtmäßig besitzen, sich allergehorsamst und eigentlich achten, und keinesweges durch Bauern, Hirten oder Schäfer die Jagd exerciren sollen.

## §. 6.

Diejenigen von Adel und andere Jagdberechtigte, welche sich auf Unsere Grenze anstellen, und ihre Jagdhunde darauf lösen, damit solche in Unsere Holzungen und Gehege laufen, das Wildpret heraus in ihren Jagddistrikt, oder doch dergestalt jagen, daß es zuletzt die Raubthiere oder Würmer fressen müssen, wollen Wir jedesmal mit 20 Rthl. Strafe belegen.

## §. 7.

Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer, und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hütung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zu Bewahrung ihrer Heerden,

Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel von 2½ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhangen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Sechzeit über am Stricke geführet werden, diese Knüppel haben sie von Unserm Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen, abzufordern, und jedes Stück mit 1 gr. 6 pf. zu lösen, widrigenfalls wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen, und von dem Contravenienten 6 gr. Pulbergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber stehet frey, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen.

## §. 8.

Wann Wir Unsern Officieren oder sonst jemanden vor sein Plaisir zu jagen gnädigste Erlaubnis gegeben, so soll derselbe nicht in Unsern Gehegen und Holzungen, oder in adlichen Revieren, auch nicht alle Feldmarken durch und durch im ganzen Amte bejagen, sondern an der nächst bey seiner Wohnung oder Aufenthalt belegenen Feldmarke, wie die schriftliche Permillion lauten wird, ohne Nachtheil Unsers Interesse sich begnügen lassen.

## §. 9.

Ferner haben Unsere Oberjäger allezeit dahin zu sehen, daß an denenjenigen Orten, wo zum Deputat oder Verkauf Wildpret geschossen wird, gute Schützen, welche mit dem Pirschen umzugehen, und den Schweißhund zu gebrauchen wissen, angesetzt, überhaupt aber Unsere Forstbediente und Jagdarrendatores angewiesen werden mögen, daß, wenn sie aus erheblichen Ursachen selbst nicht pirschen könnten, sie doch tüchtige allenfalls in Pflicht genommene Jägerpursche halten, mithin bey Vermeidung Unserer

höchsten Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung keine Adelige oder andere fremde Schützen in Unsere Gehege und Jagden mitnehmen, und das Wildpret an ihrer statt oder vor sich schießen lassen sollen.

## §. 10.

Weil auch Unsere Oberjäger am besten wissen, wo und zu welcher Zeit das Wildpret ohne Schaden Unserer Wildbahn geschossen werden kann; so ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, daß Unsere Krieges- und Domainenkammer, ohne deren Vorwissen keine Zettul, weder auf Deputat noch ander Wildpret ertheilen möge, sondern dergleichen Zettul jedesmal von dem Oberjäger an die Forstbediente und Schützen ausgestellt werden sollen.

## §. 11.

Die Wildpretstare haben Wir hiebey anfügen lassen, wornach Unsere Forstbediente sich allergehorsamst zu achten, und unter derselben nichts zu verkaufen haben.

## §. 12.

Und da Wir an einigen Orten in Unsern Graffschaften Tecklenburg und Lingen Unsere Jäger und Hunde mit Hausmannskost verpflegen lassen, welche Beföstigung sowohl Unsere, als auch einige ausheimische Unterthanen herzugeben schuldig, und Wir dadurch Unsere Jagdgerechtfame außer Unsern Landen beweisen; so wollen Wir zwar Unsere Jagdarrendatores, denen solches mit verpachtet worden, hiebey ferner belassen, es sollen aber dieselben ein mehrers nicht, als was vorhin gebräuchlich gewesen, von solchen Unterthanen präntendiren, es hat auch die Kammer bey Verpachtung der Jagden solches mit in Anschlag zu bringen, oder dahin zu sorgen, daß jährlich davor ein Gewisses an Gelde ad Cassam gegeben werde.

## §. 13.

## §. 13.

Damit auch denen Wilddiebereyen so viel immer möglich Abbruch geschehen möge, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß kein Weisgerber in allen Unsern Landen sich gelüsten lassen solle, eine Hirsch-Wild- oder Rehhaut zu erhandeln oder gahr zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet oder übersendet, einen Schein ertheilet, daß er die hohe Jagd entweder zu exerciren berechtiget sey, oder die Haut sonst mit gutem Rechte an sich gebracht habe, weshalb derjenige, welcher dem Weisgerber die Haut verkaufet, oder gahr machen lästet, ein gewisses Zeichen daran hangen, und solches in dem Schein ausdrücklich benannt werden soll; wann dieses geschehen, müssen die Weisgerber mit denen Häuten, Zeichen und Zettuln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemerken lassen, gestalt dann allen Obrigkeiten und Magisträten, wo sich Weisgerber aufhalten, hiermit anbefohlen wird, sich hienach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und wann die Weisgerber einige Wildhäute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißig Acht zu geben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich alles dabey richtig befinde, sodann die Häute mit dem Stempel sofort zu markiren, ein richtiges Verzeichnis aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselben erhandelt und in die Gahre gebracht worden, zu halten, dasselbe bey der Visitation Unserer Forstbedienten auf Erfordern vorzuzeigen, allermåßen dann auch die Weisgerber jedes Orts alle ihre Wildhäute, welche sie in und außer der Gahre haben, sammt denen Scheinen, Unsern Jagd- und Forstbedienten, wann und so oft sie es verlangen, zu weisen schuldig seyn sollen, sintemalen Wir Unsern Forstbedienten hiebey aufgeben, alle Jahr zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kann, Visitation anzustellen, die Zet-

tul von denen Weisgerbern abzufordern, und mit Fleiß zu examiniren, ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß übereinkommen, auch wie sie es bey einem oder dem andern befunden haben, entweder an Uns selbst, oder ihren Vorgesetzten zu berichten, derjenige Weisgerber, so hierwider handelt, soll nicht nur die Häute verlustig seyn, sondern überdem auch vor jede Hirschhaut 80 Rthlr., vor jede Wildhaut 50 Rthlr. und vor eine Rehhaut 30 Rthlr. Strafe erlegen, welche sofort in Entstehung gültlicher Bezahlung mit der Execution benzutreiben.

## §. 14.

Wann Unsere Forstbediente auf jemanden gegründeten Verdacht fassen, daß derselbe Unfern Jagden auf einige Weise Schaden zufüge; so ist ein solcher vor das nächste Amt zu citiren, und wenn er gnugsam graviret ist, bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe über dasjenige, wessen er beschuldiget wird, sich eidlich zu purgiren, wie denn auch dieselben auf die Hirten und Schäfer und solche Leute, welche an allerhand jungen Wildpret Unfug ausüben, oder dasselbe aufgreifen und in Häusern heimlich halten, fleißig Acht zu geben, und die Uebertreter zur gehörigen Strafe zu ziehen haben, wenn aber wegen der Jagdgerechtigkeiten Streit entstände, ist solcher vor der Regierung auszumachen.

## §. 15.

Die Schnat- und Grenzjagden in Unfern Grasschaften Tecklenburg und Lingen wollen Wir von Unfern Beamten und Forstbedienten wenigstens alle drey Jahr bezogen, und deshalb jedesmal ein ordentliches Protokoll gehalten wissen, wo und an welchem Orte diese Schnat- und Grenzjagden gehalten worden, und was dabey vorgefallen, damit auch hierunter Unsere Iura manuteniret werden mögen.

## §. 16.

Was übrigens die Wolfsjagden anbelanget, so hat man vor unnöthig erachtet, deshalb eine Verordnung zu entwerfen, angesehen in vorerwähnten Provinzien bishero wenige Wölfe vermerket worden; sollte aber ein solches höchstschädliche Raubthier sich finden lassen, so wird Unfern Beamten, Magisträten und allen übrigen Bedienten ein vor allemal ernstlich aufgegeben, sofort auf Verlangen Unserer Forstbedienten alle Einwohner, sowohl Bürger als Bauern zu bestellen, und zu Fortbringung des benötigten Jagdzeuges die Wagen unentgeltlich herzugeben, wobei auch die Ritterschaft und übrige von Adel sich nicht entziehen können, ihre Eigenbehörige zu Ausrottung der Wölfe mit Hand anlegen zu lassen, derjenige aber, welcher zu dieser Jagd bestellet ist, und sich nicht findet, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dergleichen Strafgeld behörigen Orts eingeführet werden.

## Cap. XIII.

## Vom Eyerausnehmen und Schleifen legen.

## §. 1.

Nachdem auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß einige Leute die Eyer von allerhand Federwildpret nicht allein ausnehmen, sondern auch die Rebhüner, Wachteln, Gänse, Enten und Schnepfen mit Schlag- und andern Netzen, auch mit Schleifen wegfangen; so befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß niemand, wer derselbe auch sey, sich dergleichen Unfug ferner unterstehen solle, falls aber jemand solcher That überführet wird, wollen Wir denselben vor jedes Stück mit 5 Rthlr., und denjenigen, so nach Haasen, Rebhüner, Hasel- oder Birkhünern dergleichen Schleifen geleet, oder solche auf andere Art gefangen, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafen lassen, es sey denn, daß jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtiget.

## Cap. XIV.

## Vom Dohnenstecken.

## §. 1.

Das Dohnenstecken in Unfern Heiden, vor Hölzern und Brüchern, verbieten Wir in so weit gänzlich, daß dieses niemanden, als der wegen einer von Unserm Oberjäger davor zu determinirenden Recognition, (welche gehörigen Orts in der Forstrechnung zu berechnen ist,) sich zuförderst abgefunden, und um Vermeidung aller vermuthlichen Unterschleife in Eidespflicht genommen werden, imgleichen denen Jagdarrondatoribus erlaubt seyn solle.

## Cap. XV.

## Von spizigen Zäunen.

## §. 1.

Damit auch das Wildpret in denen Zäunen sich nicht spießen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unsers Höchstsel. Herrn Waters Majestät unterm 10. Januar 1694 im Druck ausgelassene Edikt, Kraft dessen bey 20 Rthlr. unausbleiblicher Strafe niemanden einen spizigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wann jemand darwider zu handeln sich gelüsten lässet, solches sofort angezeigt, und die Strafe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

## Cap. XVI.

## Von Ausrottung der Raubvögel.

## §. 1.

Nachdem die Raubvögel sich sehr vermehret und großen Schaden zufügen, und Wir dann schon hiebevornoch

noch letzens unterm 19. Januar 1718 zu Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere heüßame Verordnung ergehen lassen; so befehlen Wir allen und jeden Unfern Forstbedienten, auch Jagdpächtern nochmalen allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen anzuwenden, daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, solche mit der Zeit gänzlich ausrotten mögen, wie dann ein Jeder alle Jahr 10 Paar Raubvögelklauen auf dem Holzmarkt ohnentgeltlich abzuliefern hat.

## Cap. XVII.

Strafe wegen unbefugt oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets.

## §. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schießens in Unfern Heiden, Wäldern und Feldern, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo und von nun an derjenige, sowohl Reisende, Fremde als Einheimische, so ohne Unsere gnädigste Permission

|                            |   |   |            |
|----------------------------|---|---|------------|
| Einen Hirsch schießet      | • | • | 500 Rthlr. |
| Ein Thier                  | • | • | 400 —      |
| Ein wild Kalb              | • | • | 200 —      |
| Ein Reh                    | • | • | 100 —      |
| Ein stark Schwein          | • | • | 400 —      |
| Eine Bache                 | • | • | 200 —      |
| Einen Keuler               | • | • | 150 —      |
| Ein überjährig Fröschling  | • | • | 100 —      |
| Ein unterjährig Fröschling | • | • | 80 —       |
| Einen Haasen               | • | • | 50 —       |
| Einen Fuchs                | • | • | 10 —       |
| Einen Otter                | • | • | 5 —        |
| Einen Dachs                | • | • | 5 —        |

Rn 5

Eine

|                               |   |    |        |
|-------------------------------|---|----|--------|
| Eine Trappe oder Kranich      | • | 50 | Rthlr. |
| Einen Fasan                   | • | 50 | —      |
| Einen Auerhahn                | • | 50 | —      |
| Ein Birkhuhn                  | • | 50 | —      |
| Ein Rebhuhn                   | • | 50 | —      |
| Ein Haselhuhn                 | • | 50 | —      |
| Eine wilde Gans               | • | 40 | —      |
| Eine wilde Ente               | • | 10 | —      |
| Eine wilde Taube              | • | 5  | —      |
| Eine Holz- oder Wasserschnepe | • | 4  | —      |
| Eine Wachtel                  | • | 3  | —      |

zur Strafe beym Holzmarkt jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden solle.

### Cap. XVIII.

### Von der Fischey.

#### §. 1.

Es soll niemanden, wenn er nicht dazu expresse berechtigt, vergönnet seyn, in denen Bächen Klebegarn und Nachtangel oder Körbe zu gebrauchen, noch zum gänzlichen Ruin der Fischey in denen Bächen Flachs zu teichen; in Ermangelung anderes Wassers aber, wird Unsern Unterthanen verstatet, ohnweit den Bächen Flachskuhlen zu graben, und in solchen den Flachs zu teichen, dergestalt und also, daß dasjenige Wasser, welches zu dem Ende aus den Bächen darinn geleitet wird, nicht mehr wie bishero geschehen, nachdem der Flachs herausgenommen ist, wieder in die Bäche gelassen, sondern in solchen Flachskuhlen behalten, auch niemalen das Wasser aus denen Bächen über die Hälfte, zum Verderb der Fischey geführt werden möge, als worauf Unsere Beamte, Forstbediente

bediente und Mahlleute genau zu sehen, und die Conventionses zur gebührenden Strafe anzuzeigen haben.

#### §. 2.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, was gestalt Unsere Vasallen und andere Jagdberechtigte sich unterstehen, in Unsern Flüssen und Bächen Fische und Krebse fangen zu lassen, unter diesem nichtigen Vorwand, daß weil ihnen die Jagd in dergleichen Revieren mit zustünde, folglich auch die Fischey darunter begriffen wäre; so befehlen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, sich dieser Freyheit, wenn sie nicht dazu berechtiget, in Zukunft gänzlich zu enthalten, und wenn ein Zweifel dabey vorkommen sollte, die hierüber habende Dokumenta Unserm Forstamte und jedes Orts Beamten produciren, welche nebst ihrem Gutachten davon vidimirte Kopey an die Regierung, und diese an Uns, zu Unserer allergrädigsten Approbation einsenden sollen, widrigenfalls derjenige, welcher auf solchem unbefugten Fisch- und Krebsfangen betroffen wird, zum erstenmal mit 10 Rthlr. und nachdem mit dem Duplo zu bestrafen, wobey Unser Advocatus Fiscal das nöthige zu observiren.

#### §. 3.

Desgleichen verbieten Wir hiemit alles Ernstes, daß weder Unsere Ober- noch Unterofficiere und gemeine Soldaten, des Fischens und Krebsfangens, sowohl in Unsern Privat- als andern Flüssen und Bächen, sich unternehmen, sondern Unsere Beamte und Forstbediente deshalb ebenmäßig vigiliren, die Uebertretere dem Kommandeur sofort zur Bestrafung anzeigen, falls diese aber dergleichen verweigern, Unserer Krieges- und Domainenkammer und diese nach Befinden solches an Uns selbst zur Verfügung allerunterthänigst berichten sollen.

## Cap. XIX.

## Von Selbstgeschöß.

## §. 1.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen, Selbstgeschöß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch gar leicht ein Mensch zu Unglück kommen kann; so wollen Wir solches bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe gänzlich abgestellt wissen, und wann ein Mensch dadurch Schaden nehmen würde, denselben, welcher den Selbstgeschöß geleet, nach Befinden an Leib und Leben bestrafen.

## Cap. XX.

## Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.

Weil auch denen Unterthanen zum öftern an ihren Feldfrüchten von dem Wildpret vieler Schade zugefüget wird; so erlauben Wir zwar hiermit gnädigst, daß Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellte Hüter das Wildpret kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebrauchet, sondern von dem Forstbedienten todt geschossen, und ihm von demjenigen, so der Hund gehöret, überdem 1 Gr. zu Pulver und Bley gegeben werden.

## Cap. XXI.

## Von Jagdprozessen.

Nachdem bis anhero, die wegen verübter Forst- und Jagdexcesse angestrengte Prozesse, sehr weitläufig geführt,

ret, und dadurch die Sachen nicht wie sich gebühret, abgethan, sondern wohl gar durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen, und also die Contravenienten zu Unserm Schaden und Nachtheil ungestraft geblieben; als verordnen Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß die Jagdprozesse hinführo so viel möglich verkürzet, und auf die Weise wie folgen wird, geführt werden; befehlen auch diesernach Unserm Jagdrath und Fiskälen allergnädigst und ernstlich, sich Stricte hiernach zu richten, und keine Weitläufigkeit ohne Ansehung der Person zu verstaten, noch jemanden zu conniviren, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade.

## §. 1.

Wann Unser Jagdrath und Fiskäle entweder selbst erfahren, daß einige Jagdexcesse vorgegangen, oder ihnen dergleichen von andern denunciiret worden, diese Denunciation aber noch nicht allerdings gegründet seyn möchte, so soll derselbe vorhero, ehe er den Prozeß angestrenget, sich des Corporis delicti genau und mit allem Fleis erkundigen.

## §. 2.

Damit aber hierbey sonderlich in delictis levioribus, und da die Beschuldigte weit entfernt sich aufhalten, keine unnöthige Kosten verursacht werden, sollen zwar Unsere Beamte, wann ihnen ein Forst- oder Jagdverbrechen angezeigt wird, oder sie dasselbe sonst erfahren, mit Zuziehung der Gerichte und des Oberjägers generalem inquisitionem sofort anstellen, das Corpus delicti, und ob die That in der Wahrheit gegründet sey, gehörig erkundigen, auch dafern es nöthig, zur Captur schreiten, weiter aber in der Sache nicht verfahren, sondern sodann ungesäumt das vollzogene und gehörig eingerichtete Protokoll Unserer Krieges-

Krieges- und Domainenkammer und Forstamt zur fernern Verfügung einschicken.

## §. 3.

Wann das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret, und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Gelegenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher litis Contestation Terminus ausgebracht, sub Comminatione, daß lis pro negative contestata gehalten werden soll.

## §. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Colorirung der Sachen, wie bishero geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendungs ungeachtet lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht nichts mehr präntiren können, als daß der Fiscal sie des Delicti überführet.

## §. 5.

Sollen von dem Fiscal Articuli probatoriales formiret, dem Beklagten ad formandum interrogatoria zugefertiget, und die Zeugen, wo sie in der Nähe ad citatis partibus ad videndum jurare sürgeladen, oder ein ander beendeter Diener ad examinandum Testes ex officio bestellet werden, und ist dem Inquisito auf Begehren die Adjunction eines Commissarii zu verstaten, oder es sind ex officio zwey vereydete Diener pro Commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum Notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminal-constitution die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann auch zu committiren wäre, nach Befinden die Zeugen mit denen Beklagten zu confrontiren, und das geschlossene Zeugenverhör Unserer Krieges- und Domainenkammer zur Decision einzusenden.

## §. 6.

## §. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz- Grenz- und Jagdprozesse alle Jahr in Unserm Fürstenthum Minden und Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführet, und wie weit die darinn von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch gehalten, darinn alle Holz- Grenz- und Jagdprozesse notiret, von Unserm Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie weit, auch warum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und was vor Strafe eingekommen, specialiter annotiret werden, damit nach Abzug der Unkosten, (wann nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren Erstattung condemniret worden,) wie auch der Quartal-Gelder, so Unser Advocatus Fisci von denen Strafgefällen haben soll, der Ueberschuß an gehörigen Orte berechnet werden könne.

## Cap. XXII.

## Beschluß und Vorbehalt.

## §. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jeberzeit frey seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mastjagd und Grenzordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgefälle sonsten zu erhöhen oder zu verringern, und wegen desjenigen, so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen. Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese Unsere Holzordnung, nach  
ihren

ihren obhabenden Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider handeln werden, Unsere Ungnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nochmalen auferlegt wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung höchstehändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten Mart. 1738.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. A. D. v. Bierck.

Edikt,

daß bey Strafe der Karre sich niemand unterstehen soll, die gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume zu beschädigen.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen zc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre im Lande gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von lieberlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden; als verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit, daß diejenige, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsätzlich Schaden zufügen, wenn sie dar-  
über

über betreten werden, zur Festungsstrafe condemniret werden sollen. Wie denn insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese junge Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonst auf einerley Weise zu beschädigen, inmaßen wenn ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert, oder angezeigt werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edikt zu jedermanns Bervahrung an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öfters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren, nach geendigtem Gottesdienst, wenigstens alle Vierteljahre den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Inseigel. Gegeben Berlin den 8ten Octobr. 1731.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Gdrne. A. D. v. Bierck, F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe,